



Gemeinde St. Lorenz  
Wredeplatz 2  
5310 Mondsee

Vöcklabruck, 20.06.2025

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

### Wohnzone GmbH

Die Antragstellerin hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Ingenieurbüro Wölfl ZT-GmbH, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für

- a) Baumaßnahmen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Höribachhofgrabens
- b) Baumaßnahmen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich eines namenlosen Gerinnes
- c) schutzwasserbauliche Maßnahmen im und am Höribachhofgraben
- d) die Erneuerung und Verlängerung von Durchlässen
- e) die Verlegung eines Gerinnes auf einer Länge von ca. 55 m, davon ca. 10 m verrohrt und eine Einleitung über eine Verrohrung in einen Hochwasserableitungskanal
- f) die Ableitung vorgereinigter Oberflächenwässer über ein Sammelbecken in einen Graben

angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort (Treffpunkt):</b> <b>Gemeindeamt St. Lorenz</b>	
<b>Datum:</b> <b>Donnerstag, 10.07.2025</b>	<b>Zeit:</b> <b>09:00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Vorhabens:**

Das bestehende Gebäude soll laut Projekt im Süden des Projektgebietes samt Zufahrt über den Höribachhofgraben abgetragen werden. Es ist geplant, 5 Baukörper mit Wohnungen, 3 Doppelhäuser, 1 Reihenhause, 1 Baukörper mit Gewerbe, 1 große Tiefgarage, 2 Carports, mehrere Stellplätze im Freien, 1 Siedlungsstraße zwischen der Gemeindestraße am Kindergarten und der Bundesstraße mit Brückenbauwerk über das geplante Sammelbecken sowie eine innere Erschließungsstraße, Fußwege und eine Feuerwehrezufahrt neu zu errichten.

Von den Baumaßnahmen sind folgende Grundstücke berührt: 1219/3, 1220/35, 1220/41, 1220/44, 1220/71, 1220/81, 1220/85, 1220/108, 1220/109, 1220/114, 1220/115, 1220/122, 1220/132, 1220/133, 1220/134, 1220/135, 1220/139, 1220/140, 1220/141, 1220/142, 1220/145, 1220/147, 1220/149, 1220/151, 1221/14, 2394/3 und 2407/1, alle KG und Gemeinde St. Lorenz.

Es wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für folgende Maßnahmen beantragt:

- a) Baumaßnahmen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Höribachhofgrabens
- b) Baumaßnahmen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich eines namenlosen Gerinnes
- c) schutzwasserbauliche Maßnahmen im und am Höribachhofgraben
  - Errichtung eines Unholzrechens ca. 3 m oberhalb des Durchlasses unter der Gemeindestraße Höribachhof
  - Hochwasserentlastung am linken Ufer des Höribachhofgrabens
- d) Erneuerung und Verlängerung von Durchlässen
  - Erneuerung Gemeindefußwegdurchlass mit größerem Querschnitt
    - Der Durchlass Höribachhofgraben DN600 unter der Gemeindestraße Höribachhof mit einer Länge von 21 m wird durch einen Rechteckdurchlass (B= 1,5 m, H= 1,0 m) ersetzt.
  - Verlängerung Bundesstraßendurchlass
    - Der bestehende Bundesstraßendurchlass hat eine Breite von 1 m und eine Höhe von ca. 80 cm. Der bestehende Geh- und Radweg wird neu angelegt

- mit geänderter Querneigung. Dazu soll der bestehende Bundesstraßendurchlass Höribachhofgraben um 4 m verlängert werden.
- Erneuerung Durchlass Wächter mit größerem Querschnitt (Gst. Nr. 1220/134)
    - Die bestehende 13,5 m lange Verrohrung DN600 des Höribachhofgrabens auf Gst. Nr. 1220/134 wird durch ein 8 m langes Bauwerk aus Stahlbetonrahmen mit Querschnitt entsprechend dem Gemeindestraßendurchlass (Rechteckdurchlass mit  $B= 1,5$  m und  $H= 1,0$  m) ersetzt.
  - Durchlassabtrag DN800 und Herstellung offener Graben (ehemalige Zufahrt)
    - Dieser ca. 8 m lange Durchlass soll abgetragen und durch einen offenen Graben ersetzt werden.
- e) Verlegung eines Gerinnes auf einer Länge von ca. 55 m, davon ca. 10 m verrohrt und eine Einleitung über eine Verrohrung in einen Hochwasserableitungskanal
- f) Ableitung vorgereinigter Oberflächenwässer über ein Sammelbecken in einen Graben
- Retention und Reinigung von Verkehrsflächen in den Sickerbecken Nord 1 + 2 und Einleitung der Sickerwässer über ein Sammelbecken in einen Graben.  $Q_s = 6,33$  l/s Die Abflussmenge bezogen auf ehyd und  $n=1$  beträgt  $80$  m<sup>3</sup> / d.
  - Retention und Einleitung von Verkehrsflächen in den Sickerbecken Ost 1 + 2 und Einleitung der Sickerwässer über ein Sammelbecken in einen Graben  $Q_s = 4,24$  l/s Die Abflussmenge bezogen auf ehyd und  $n=1$  beträgt  $59$  m<sup>3</sup> / d.
  - Einleitung von Oberflächenwässer über ein Sammelbecken in einen Graben Die Abflussmenge bezogen auf ehyd und  $n=1$  beträgt  $138$  m<sup>3</sup> / d.
  - Im Nordosten im Projektgebiet entsteht ein Sammelbecken für alle anfallenden Wässer im Projektgebiet. Das Becken hat eine Grundfläche von  $220$  m<sup>2</sup> und entwässert über den bestehenden Bundesstraßendurchlass DN400 und bei Hochwasser wie bisher über das Hofergelände Richtung Norden / Höribach.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlagenteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlagenteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Lorenz - Wohnen am Mondsee, Projekt Nr. 4146-01 vom 31.05.2024 sowie Ergänzung vom 19.11.2024
---

Ort der Einsichtnahme:
------------------------

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel. Nr. 07672/702-73408)</li> <li>➤ Gemeindeamt St. Lorenz, Wredeplatz 2, 5310 Mondsee, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel. Nr. +43 6232 2265)</li> </ul> |
|--|

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023

§§ 9, 11 - 13, 15, 21, 22, 30 - 33, 38, 41, 50, 72, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959  
Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959),  
BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde St. Lorenz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse [www.land-oberoesterreich.at](http://www.land-oberoesterreich.at) kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Viktoria Traxl

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.